



Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz • Deutschhausplatz 1 • 55116 Mainz

An die Damen und Herren
Oberbürgermeister und Bürgermeister

im Mitgliedsbereich des
Gemeinde- und Städtebundes Rheinland-Pfalz

per E-Mail

Mit der Bitte um Weiterleitung an die Damen und Herren
Stadtbürgermeister und Ortsbürgermeister!

Ihre Zeichen

Nachricht vom

Unsere Zeichen
866-00/DS/rg

Bearbeiter

Herr Dr. Schaefer

Telefon-Durchwahl
(0 61 31) 23 98-124

Telefax-Durchwahl
(0 61 31) 23 98-9124

E-Mail
dschaefer@gstbrp.de

Datum
08.11.2017

Gemeindewald; Neustrukturierung der Holzvermarktung

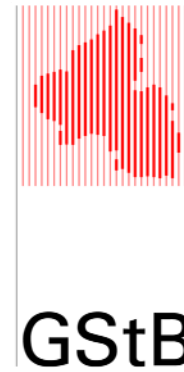
Sehr geehrte Damen und Herren,

wir nehmen Bezug auf unser Schreiben vom 28.08.2017 bezüglich der Kommunalisierung der Revierleitung im Gemeindewald.

In Übereinstimmung mit unserer damaligen Vorinformation hat die Landesregierung nunmehr angekündigt, die staatliche Dienstleistung der Holzvermarktung für kommunale und private Waldbesitzer zum 01.01.2019 (=Ziel) einzustellen. Vor dem Hintergrund des Kartellverfahrens in Baden-Württemberg sollen ein förmliches Verfahren des Bundeskartellamtes gegen das Land Rheinland-Pfalz sowie etwaige Schadenersatzansprüche vermieden werden. Das OLG Düsseldorf hat in seinem Beschluss vom 15.03.2017 die waldbesitzartenübergreifende Holzvermarktung, unabhängig von individuellen Marktanteilen, als Vertriebskartell mit der Festlegung von Preisen und damit als Kartellrechtsverstoß gewertet.

Seitens des fachlich zuständigen Ministeriums, des Gemeinde- und Städtebundes sowie des Waldbesitzerverbandes sind im Oktober 2017 als gemeinsame Leitlinien „Zehn Eckpunkte zur Neustrukturierung des Holzverkaufs in Rheinland-Pfalz“ erarbeitet worden, die das Bundeskartellamt positiv aufgenommen hat. Das Eckpunktepapier ist zu Ihrer Information als Anlage beigefügt. Danach erfolgt zukünftig eine klare Trennung der Prozesse „Waldpflege/Holzbereitstellung“ einerseits und „Holzvermarktung“ andererseits.

.../ 2

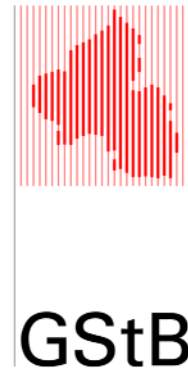


Die derzeitigen Revierstrukturen bleiben erhalten, die Holzvermarktung wird in kommunaler Verantwortung neu organisiert. Dabei muss die Brennholzvermarktung unverändert örtlich erfolgen. Soweit fachlich geboten und rechtlich zulässig sollen über eine landesweite Service- und Koordinierungsstelle diverse Entlastungs- und Synergieeffekte für die örtliche bzw. regionale Ebene erreicht werden.

Für die Kommunen bedeuten diese Veränderungen, auch mit Blick auf das ambitionierte Zeitziel, eine große Herausforderung. Die mehr als 2.000 kommunalen Waldbesitzer im Land, die derzeit fast ohne Ausnahme die staatliche Dienstleistung der Holzvermarktung in Anspruch nehmen, müssen nunmehr in kommunaler Eigenverantwortung wettbewerbsrechtlich zulässige, vor allem aber auch wirtschaftlich tragfähige Zukunftslösungen entwickeln. Dies erfordert in erster Linie ein gemeinsames, solidarisches Handeln der Ortsgemeinden, in deren ureigenstem Interesse verlässliche und rechtsichere Vermarktungsstrukturen liegen. Es erscheint zweckmäßig, dass die Verbandsgemeinden als Gesellschafter in den neu zu bildenden regionalen Vermarktungsorganisationen tätig werden. Die Teilaufgabe der Holzvermarktung wäre gemäß § 67 Abs. 4 oder Abs. 5 GemO von der Verbandsgemeinde wahrzunehmen. Alle Entscheidungsbefugnisse bezüglich der Waldbewirtschaftung verbleiben in jedem Fall unverändert beim jeweiligen Ortsgemeinderat.

Die neuen kommunalen Holzverkaufsorganisationen benötigen eine wirksame staatliche Anschubfinanzierung, ohne die ein erfolgreicher Markteintritt nicht möglich ist. Die heutige „individuelle Kostenfreiheit“ der Holzvermarktung wird im Übrigen nur über eine Zweckzuweisung an Landesforsten aus dem kommunalen Finanzausgleich sichergestellt. In Verbindung mit dem Kartellverfahren in Baden-Württemberg ist unverändert strittig, ob seitens der staatlichen Forstverwaltung die der Holzvermarktung vorgelagerten Tätigkeiten im Gemeindeforest, speziell die jährliche Wirtschaftsplanung und der Revierdienst, weiterhin durchgeführt werden dürfen. Das OLG Düsseldorf hat diese Tätigkeiten dem Land Baden-Württemberg für Forstbetriebe über 100 ha Betriebsfläche untersagt. Eine Entscheidung des BGH in der Angelegenheit, die unmittelbare Relevanz für Rheinland-Pfalz haben könnte, wird für Frühsommer 2018 erwartet. Vor diesem Hintergrund sind Lösungen für die Holzvermarktung erforderlich, die bei Bedarf auf die vorgelagerten Dienstleistungen erweitert werden können.

Der Gemeinde- und Städtebund steht im Interesse seiner Mitglieder mit dem Land in engem Dialog über die organisatorischen, personellen und finanziellen Rahmenbedingungen des Veränderungsprozesses. Diesbezüglich sind mehrere Arbeitsgruppen ins Leben gerufen



Blatt
3

Zum Schreiben vom
08.11.2017

worden. Dabei spielt auch die zukünftige Einbindung des Klein- und Kleinprivatwaldes eine wichtige Rolle.

Ziel ist es, gemeinsam mit dem Land und dem Waldbesitzerverband einen Gesamtvorschlag für die Neustrukturierung der Holzvermarktung in Rheinland-Pfalz zu entwickeln und zu unterbreiten. Über die Umsetzung muss auf Basis der dann vorliegenden Informationen vor Ort bzw. in den Regionen entschieden werden. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt besteht keine Notwendigkeit zu übereilem Handeln.

Der Gemeinde- und Städtebund wird sich nach Kräften um gute Lösungen im Interesse der waldbesitzenden Kommunen bemühen.

Mit freundlichen Grüßen

Manns

Anlage

Zehn Eckpunkte zur Neustrukturierung des Holzverkaufs in Rheinland-Pfalz

vom Oktober 2017

Der Wald in Rheinland-Pfalz ist im bundesweiten Vergleich sowohl im Privat- als auch im Kommunalwald von außergewöhnlich kleinteiligen Besitzstrukturen und Gemengelage geprägt. Dem hat das Gemeinschaftsforstamt Rechnung getragen.

Mit Blick auf das Kartellverfahren in Baden-Württemberg und daraus möglicherweise erwachsenden Auswirkungen auf Rheinland-Pfalz zieht sich Landesforsten aus dem Holzverkauf für nichtstaatlichen Waldbesitz zurück.

Vor diesem Hintergrund haben sich **Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten, Gemeinde- und Städtebund** und **Waldbesitzerverband** auf folgende Eckpunkte zur Neustrukturierung des Holzverkaufs verständigt, die mit dem Bundeskartellamt abgestimmt werden sollen:

1. Der gemeinsame Holzverkauf aus dem Staatswald und aus nichtstaatlichen Forstbetrieben wird zum 01.01.2019 (= Ziel) getrennt. Für Privatwaldbetriebe mit weniger als 100 Hektar Forstbetriebsfläche können Ausnahmen vereinbart werden, soweit für diese keine zumutbare Vermarktungsalternative besteht.
2. Jede neu zu bildende kommunale Holzvermarktungsorganisation sollte über ein Aufkommen von etwa 250.000 Erntefestmetern als Vermarktungsmenge verfügen (Gesamtumsatz damit rund 15 bis 20 Mio. Euro). Dadurch kann dauerhaft relevanter Wettbewerb auf dem Holzmarkt entstehen.
3. Vorgeschlagen wird daher die Bildung von 6 selbständigen und unabhängigen kommunalen Holzvermarktungsorganisationen, die flächendeckend über Rheinland-Pfalz verteilt sind.
4. Vorgesehen sind eine wirksame staatliche Anschubfinanzierung und ein sozialverträglicher Übergang von geschultem Landesforsten-Personal. Hierdurch werden optimale Voraussetzungen für einen erfolgreichen Markteintritt der Holzvermarktungsorganisationen mit dauerhafter Wettbewerbsfähigkeit geschaffen.
5. Bei der Wahl der Rechtsform der kommunalen Holzverkaufsorganisationen sollte auf eine GAK-Förderfähigkeit geachtet werden (vgl. § 41 Abs. 5 Nr. 1 BWaldG).
6. Das MUEEF veranlasst notwendige beihilferechtliche Notifizierungen von Förderrichtlinien (z.B. Rahmenregelung der Europäischen Union für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten 2014-2020, 2014/C 204/01)
7. Die bereits im Rahmen der Verpflichtungszusagen gegenüber dem Bundeskartellamt gegründeten Pilotprojekte und eventuell hinzukommende Vermarktungsorganisationen im Privatwald werden fortentwickelt und gefördert.
8. Kommunale und private Holzvermarktungsorganisationen können künftig jeweils sowohl kommunales als auch privates Holz vermarkten.
9. Es erfolgt eine klare Trennung der Prozesse „Waldpflege/Holzbereitstellung“ einerseits und „Holzvermarktung“ andererseits.
10. Die notwendigen Gesetzesänderungen (z.B. LWaldG, ggf. LFAG) werden zügig eingeleitet.